



GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ABWASSERBETRIEB TEO AÖR

TELGTE

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2019

UND DES LAGEBERICHTS FÜR

DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Abwasserbetrieb TEO AÖR, Telgte

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Abwasserbetrieb TEO AÖR, Telgte, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abwasserbetrieb TEO AÖR, Telgte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der AÖR zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der AÖR. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 114a Abs. 10 GO NRW i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AöR vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der AÖR zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der AÖR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 114a Abs. 10 GO NRW i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der AÖR abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die AöR ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AöR vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der AöR.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Osnabrück, 3. Juni 2020

INTECON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Midding
Wirtschaftsprüfer

ABWASSERBETRIEB TEO AÖR, TELGTE
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2019

	31.12.2019	31.12.2018		31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	48.788,00	62.872,00			
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>115.433,00</u>	<u>72.972,00</u>			
	164.221,00	135.844,00			
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.910.330,35	1.705.067,11			
2. Abwasserreinigungsanlagen	7.214.230,00	6.717.768,00			
3. Abwassersammelanlagen	47.273.585,02	47.112.080,02			
4. Technische Anlagen und Maschinen	4.379.267,69	4.116.178,69			
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	296.860,59	312.951,10			
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>5.930.105,79</u>	<u>4.613.081,74</u>			
	<u>67.004.379,44</u>	<u>64.577.126,66</u>			
	67.168.600,44	64.712.970,66			
B. UMLAUFVERMÖGEN					
I. Vorräte					
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<u>30.392,82</u>	31.291,63			
	30.392,82	31.291,63			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	232.144,50	252.366,27			
2. Forderungen gegen Gesellschafter	<u>1.228.395,43</u>	<u>622.330,51</u>			
	1.460.539,93	874.696,78			
	1.976.469,55	1.121.663,24			
	<u>3.467.402,30</u>	<u>2.027.651,65</u>			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten					
	649.013,86	432.234,52			
	<u>71.285.016,60</u>	<u>67.172.856,83</u>			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN					
A. EIGENKAPITAL					
I. Stammkapital					
II. Rücklage					
III. Bilanzgewinn					
1. Gewinnvortrag	754.955,72	742.524,74			
2. Jahresüberschuss	1.474.158,26	1.375.546,39			
3. Ergebnisverwendung	<u>-1.153.981,82</u>	<u>-1.166.976,88</u>			
	1.075.132,16	951.094,25			
	<u>28.169.102,38</u>	<u>27.934.197,47</u>			
	28.169.102,38	27.934.197,47			
B. SONDERPOSTEN FÜR EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE					
I. Kanalschlussbeiträge	11.676.156,56	10.365.275,04			
II. Unentgeltliche übertragene Kanäle	4.198.438,29	3.284.707,36			
III. Baukosten- und Investitionszuschüsse	1.953.299,36	1.992.637,20			
IV. Zuweisungen	183.612,16	207.154,86			
V. Unentgeltlich übertragene Grundstücke	<u>68.421,00</u>	<u>221,00</u>			
	18.079.927,37	15.849.995,46			
	<u>188.666,32</u>	<u>198.685,72</u>			
	188.666,32	198.685,72			
C. RÜCKSTELLUNGEN					
1. Sonstige Rückstellungen					
D. VERBINDLICHKEITEN					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.063.724,79	15.930.050,85			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	614.419,89	818.989,24			
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	3.655.591,74	3.746.719,54			
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.331.303,61</u>	<u>2.503.409,55</u>			
	24.665.040,03	22.999.169,18			
	<u>182.280,50</u>	<u>190.809,00</u>			
	71.285.016,60	67.172.856,83			
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN					
PASSIVA					
	31.12.2019	31.12.2018		31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR		EUR	EUR

ABWASSERBETRIEB TEO AÖR, TELGTE

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

	2019 EUR	2018 EUR
1. Umsatzerlöse		
a) Schmutzwasser	4.726.933,80	4.598.950,26
b) Niederschlagswasser	2.995.148,97	2.943.032,36
c) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben	93.549,47	80.593,21
d) Veränderung Gebührenausgleichsverpflichtungen	168.803,00	-35.029,66
e) Verwaltungsgebühren	2.735,16	70,18
f) Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen	775.882,59	728.230,41
g) Sonstige	<u>4.472,92</u>	<u>6.253,04</u>
	8.767.525,91	8.322.099,80
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	127.147,14	105.480,61
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>84.373,43</u>	<u>52.213,79</u>
4. Gesamtleistung	8.979.046,48	8.479.794,20
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-707.607,05	-673.148,92
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-1.192.870,14</u>	<u>-1.027.584,51</u>
	<u>-1.900.477,19</u>	<u>-1.700.733,43</u>
6. Rohergebnis	7.078.569,29	6.779.060,77
7. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-1.313.312,03	-1.316.920,36
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-371.587,42</u>	<u>-353.771,16</u>
	-1.684.899,45	-1.670.691,52
8. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-2.891.256,49</u>	<u>-2.712.920,65</u>
	-2.891.256,49	-2.712.920,65
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-533.632,54</u>	<u>-516.637,11</u>
10. Betriebsergebnis	1.968.780,81	1.878.811,49
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	13.105,25	13.477,35
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-506.450,80</u>	<u>-515.434,08</u>
13. Finanzergebnis	<u>-493.345,55</u>	<u>-501.956,73</u>
14. Ergebnis nach Steuern	1.475.435,26	1.376.854,76
15. Sonstige Steuern	<u>-1.277,00</u>	<u>-1.308,37</u>
16. Jahresüberschuss	1.474.158,26	1.375.546,39
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	754.955,72	742.524,74
18. Ergebnisverwendung	<u>-1.153.981,82</u>	<u>-1.166.976,88</u>
19. Bilanzgewinn	<u>1.075.132,16</u>	<u>951.094,25</u>

Abwasserbetrieb TEO
Anstalt öffentlichen Rechts

Anhang 2019

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Die Aufstellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2019 erfolgte in €.
2. Die gesetzlich geforderten Angaben werden in diesem Anhang gemacht.
3. Das Anlagevermögen ist zu aktuellen bzw. ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden. Die Festlegung der Nutzungsdauer des Anlagevermögens orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit sowie an den amtlichen Tabellen der Absetzung für Abnutzung, veröffentlicht vom Bundesfinanzministerium. Es wird grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode angewandt. Die geringwertigen Anlagegüter werden innerhalb von 5 Jahren abgeschrieben.
4. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu Nennwerten bilanziert. Für erkennbare Einzelrisiken und die Unverzinslichkeit langfristig gestundeter Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden entsprechende Wertberichtigungen und Abzinsungen vorgenommen.
5. Der Ausweis des Stammkapitals und der Rücklagen entspricht den Bestimmungen nach § 1 der Unternehmenssatzung.
6. Bei der Bemessung der Rückstellungen mit dem Erfüllungsbetrag wurden alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt.
7. Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten wird der Erfüllungsbetrag angesetzt. Die empfangenen Ertragszuschüsse werden parallel zur Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten nach einem progressiven Modell aufgelöst.
8. Die Einstellungen der aus der Gebührennachkalkulation festzustellenden Gebührenüberdeckungen werden ab dem Jahr 2014 nicht mehr in den Rückstellungen, sondern in den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Einer Ab- und Aufzinsung über den Auflösungszeitraum bedarf es somit nicht mehr.

9. Seit dem Jahr 2017 werden die Kosten der Kanalinspektion, der Vermessung und der hydraulischen Prüfung der Kanalinfrastruktur nicht mehr als abschreibungsfähige Nebenleistungen zu einzelnen Baumaßnahmen, sondern als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten verbucht. Die aufwandswirksame Auflösung erfolgt gemäß Selbstüberwachungsverordnung Abwasser über einen Zeitraum von 15 Jahren.

II. Erläuterungen zur Bilanz

A. Aktivseite

1. Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagennachweis (Anlage zum Anhang). Insgesamt hat die Abwasserbetrieb TEO AöR im Wirtschaftsjahr 2019 Investitionen in Höhe von 5.360.799,93 € (VJ 4.901 T€) getätigt.

Zum 31.12.2019 setzen sich die im Bau befindlichen Anlagen wie folgt zusammen:

T – Erweiterung GG Kiebitzpohl	1.427.294,13 €
T – Telgte Süd	359.450,19 €
T – Erschließung BG östlich Brink, Lütken Heide	26.906,26 €
T – Erschließung BG An der Bever	26.525,33 €
T – Erschließung Wulf	3.023,52 €
T – Sanierung Kläranlage	790.486,91 €
T – Sanierung Zentralpumpwerk	9.821,04 €
T – Kanalsanierung Alte Warendorfer Str.	4.379,22 €
T – Kanalsanierung Juffernstiege	3.532,19 €
T – Kanalsanierung Lappenbrink	149.701,96 €
T – Kanalsanierung Westbevern	109.071,21 €
T – Kanalsanierung Brefeldweg	304.043,44 €
T – Kanalsanierung TG 2, 3, 7	70.385,99 €
T – RRB Wohnen an der Weise/Eschkamp	33.011,85 €
T – RRB Vorflutverhältnisse Westbevern Vadrup	3.163,44 €
E – Erschließung Möllenkamp	77,96 €
E – Erschließung Bergkamp III	44.581,62 €
E – Sanierung Kläranlage	7.721,94 €
E – Kläranlage Dosieranlage Enzyme	4.331,60 €
E – Kanalsanierung Alverskirchen	75.994,01 €
E – Kanalsanierung 3. BA Nord, Münsterstr.	38.368,10 €
E – Kanalsanierung TG 4, Hilgenstohl	75.888,67 €

E – Kanalsanierung Graf-Droste Str.	8.076,27 €
E – Kanalsanierung Bahnhofstr.	26.598,07 €
E – Kanalsanierung Krummes Land	180,77 €
E – Kanalsanierung TG 1, Freckenhorster Str.	20.000,00 €
E – RRB Kehlbach/Vitusbad	14.620,95 €
O – Erschließung Wischhausstr.	128.976,95 €
O – Erschließung Kohkamp III	263.081,16 €
O – Erschließung Gewerbegebiet West	11.248,69 €
O – Sanierung Kläranlage	1.383.385,97 €
O – Sanierung PW Eiproduktenwerk	33.366,54 €
O – Sanierung PW Eichendorfsiedlung	11.744,71 €
O – Kanalsanierung Brock	85.066,07 €
O – Kanalsanierung TG 2, Beusenstr.	10.974,05 €
O – RRB Brock	5.185,23 €
O – Druckrohrleitung Grevener Damm	227.650,21 €
B – Erschließung Hofanlage Hövener	25.527,44 €
B – Erschließung östlich Großer Garten	1.807,68 €
B – Sanierung Kläranlage	95.012,08 €
B – Kanalsanierung Tich	7.170,97 €
B – Verkehrssicherung	<u>2.671,40 €</u>
Summe	5.930.105,79 €

Für 2020 sind folgende **Maßnahmen** geplant:

	T€
Sanierung und Erneuerung der Kläranlagen	3.547
Investitionen Pumpstationen, Regenüberlaufbecken	3.335
Planungen und Erschließungen von neuen Bau-/Gewerbegebieten	8.028
Kanalerneuerungen /-sanierungen	5.156
Verwaltung	<u>60</u>
Summe	20.126

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betreffen im Wesentlichen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren, Anschlussbeiträge und Erschließungskosten. Die Abwasserbetrieb TEO AöR weist zum 31.12.2019 davon folgende Forderungen gegen ihre Gesellschafter aus:

Forderungen gegen Trägerkommunen	T€
Stadt Telgte	948
Gemeinde Everswinkel	1
Gemeinde Ostbevern	268
Gemeinde Beelen	<u>11</u>
Summe	1.228

B. Passivseite

1. Das **Stammkapital** der Abwasserbetrieb TEO AöR beträgt 2.000.000 €.
2. Die **allgemeine Rücklage** weist eine Höhe von 19.825.983,48 € aus.
3. Als **zweckgebundene Rücklage** werden für die Sparte Telgte 21.474,26 €, für die Sparte Ostbevern 890.541,04 € und für die Sparte Beelen 4.355.971,44 € ausgewiesen.
4. Der **Vortrag aus Vorjahren** in Höhe von 754.955,72 € wird beibehalten.
5. Im Wirtschaftsjahr 2019 erwirtschaftete die Abwasserbetrieb TEO AöR ein **Ergebnis nach Ertragsteuern** von 1.475.435,26 €.

Nach Berücksichtigung der Steuern, des Gewinnvortrages sowie der Abführung der verwirklichten Eigenkapitalverzinsung von 1.153.981,82 € an die kommunalen Anteilsträger ergibt sich ein **Bilanzgewinn** von 1.075.132,16 €.

6. Die **empfangenen Ertragszuschüsse** setzen sich aus den vereinnahmten Anschlussbeiträgen, den unentgeltlich übertragenen Kanalerschließungsmaßnahmen von privaten Baurägern, den Investitions- und Betriebskostenzuschüssen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, der NRW Bank, den Landeszuweisungen sowie den Baukostenzuschüssen als Folge der Kürzung der Abwasserabgabe gemäß § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz zusammen.

7. Das **Eigenkapital und die empfangenen Ertragszuschüsse** haben sich im Wirtschaftsjahr wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2019 T€	Zufüh- rung T€	Ent- nahmen T€	Stand 31.12.2019 T€
Stammkapital	2.000	-	-	2.000
Allgemeine Rücklage	19.715	111	-	19.826
Zweckgebundene Rücklage	5.268	-	-	5.268
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	951	1.474	1.350	1.075
Empfangene Ertragszuschüsse	15.850	3.006	776	18.080
Summen	43.784	3.437	972	46.249

8. Die **sonstigen Rückstellungen** haben sich im Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2019 T€	Inan- spruch- nahme / Auflösung T€	Zufüh- rung T€	Stand 31.12.2019 T€
Abwasserabgabe	75	75	76	76
Personalkosten	100	100	88	88
Instandhaltungen	-	-	-	-
Prüfung Jahresabschluss	19	19	20	20
Rückstellungen für Aufwendungen	5	2	2	5
Sonstige Rückstellungen	-	-	-	-
Summen	199	196	186	189

9. Restlaufzeiten der **Verbindlichkeiten**:

	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	davon mit einer Rest- laufzeit über 5 Jahre
	T€	T€	T€
a.) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	18.064 (15.930)	1.168 (1.433)	12.185 (9.760)
b.) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	614 (819)	614 (819)	- (-)
c.) Verbindlichkeiten geg. d. Stadt Telgte (Vorjahr)	1.198 (1.254)	65 (59)	851 (926)
d.) Verbindlichkeiten geg. d. Gemeinde Everswinkel (Vorjahr)	114 (114)	114 (114)	- (-)
e.) Verbindlichkeiten geg. d. Gemeinde Ostbevern (Vorjahr)	1.380 (1.380)	- (-)	1.380 (1.380)
f.) Verbindlichkeiten geg. d. Gemeinde Beelen (Vorjahr)	964 (998)	45 (45)	781 (816)
g.) Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	2.331 (2.504)	967 (780)	- (-)
Summen (Vorjahr)	24.665 (22.999)	2.973 (3.250)	15.197 (12.882)

Die Anteilsträger haften für die Verbindlichkeiten der Anstalt nach § 114a Abs. 5 GO NRW unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).

Soweit sie für die Verbindlichkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzutreten haben, haften sie als Gesamtschuldner. Der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich danach, welcher der einzelnen Untersparten die Verbindlichkeit zuzuordnen ist. Lässt sich dies nicht feststellen, richtet sich der Ausgleich im Innenverhältnis nach den Stimmrechtsanteilen der Träger im Verwaltungsrat.

10. **Haftungsverhältnisse** gemäß § 251 HGB bestanden zum Bilanzstichtag nicht.
11. Als sonstige finanzielle Verpflichtung bestehen gemäß Erschließungsvertrag zum Baugebiet Kohkamp III Verpflichtungen der AöR für abwassertechnische Anlagen, die nicht dem Baugebiet zuzuordnen sind.

Die Erschließung des Gewerbegebietes West in Ostbevern wurde durch einen Erschließungsvertrag auf die Gemeinde Ostbevern übertragen. Die entwässerungstechnischen Erschließungsleistungen der Gemeinde Ostbevern für die öffentliche Abwasseranlage werden vom Abwasserbetrieb erstattet. Im Wirtschaftsplan 2020 wurde ein Betrag in Höhe von 1.000 T€ berücksichtigt.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Die den Entwässerungsgebühren zugrunde gelegten Frischwasserverbräuche und versiegelten Flächen, die Gebührensätze und die Umsatzerlöse stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	2019	2018
<u>Schmutzwasser</u>		
Frischwassermenge (Behandlung) in m ³ im Entsorgungsgebiet		
• Telgte	887.690	902.929
• Everswinkel	376.848	380.980
• Ostbevern	418.024	414.120
• Beelen	240.830	249.748
Gebührensätze in €/m ³ im Entsorgungsgebiet		
• Telgte	2,48	2,48
• Everswinkel	2,50	2,44
• Ostbevern	2,33	2,30
• Beelen	2,53	2,46

NiederschlagswasserVersiegelte Fläche (gebührenrelevant) in m² im Entsorgungsgebiet

• Telgte	2.152.264	2.140.589
• Everswinkel	1.204.374	1.184.819
• Ostbevern	1.053.339	1.048.336
• Beelen	890.784	889.040

Die Vorjahresangaben wurden angepasst, da es systembedingt zu Doppelerfassungen von Flächen gekommen war.

Gebührensätze in €/m² im Entsorgungsgebiet

• Telgte	0,62	0,62
• Everswinkel	0,50	0,50
• Ostbevern	0,58	0,58
• Beelen	0,43	0,43

Umsatzerlöse	2019	2018
	T€	T€
Schmutzwassergebühren	4.727	4.599
Niederschlagswasser-, Straßenentwässerungsgebühren	2.995	2.943
Klärschlamm Entsorgung	94	81
Verwaltungsgebühren	3	-
Sonstige	4	6
Inanspruchnahme Gebührenüberdeckungen	767	684
Einstellung Gebührenüberdeckungen	<u>- 598</u>	<u>- 719</u>
Summe	7.992	7.594

2. Die Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse wird separat in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	2019	2018
	T€	T€
Auflösung für das Entsorgungsgebiet Telgte	225	215
Auflösung für das Entsorgungsgebiet Everswinkel	189	179
Auflösung für das Entsorgungsgebiet Ostbevern	244	218
Auflösung für das Entsorgungsgebiet Beelen	<u>117</u>	<u>116</u>
Summe	775	728

3. Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge haben sich im Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt entwickelt:

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2019	2018
	T€	T€
Zinserträge aus Bankguthaben, Mahngebühren	3	4
Zinserträge aus ausgegebenen Darlehen	-	-
Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen	-	-
Zinserträge aus der Aufzinsung von Forderungen	<u>10</u>	<u>9</u>
Summe	13	13

4. Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

Personalaufwand	2019	2018
	T€	T€
Löhne und Gehälter	1.313	1.317
Soziale Abgaben	268	254
Aufwendungen für die Altersversorgung	<u>104</u>	<u>100</u>
Summe	1.685	1.671

Personalausstattung 2019	Stellen	Mitarbeiter/ -innen
Verwaltung und Vorstand	12,66	14
Kläranlagen und Kanalnetze	13,94	15
Auszubildende	0,92	1
Aushilfen, kurzzeitig beschäftigt	<u>0,39</u>	<u>1</u>
Summe	27,91	31

5. Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2019	2018
	T€	T€
Zinsaufwendungen Fremdkapital	506	515
Sonstige Zinsaufwendungen	<u>-</u>	<u>-</u>
Summe	506	515

IV. Gebührenachkalkulation

Auf Basis des in Sparten aufgestellten Jahresabschlusses hat die Nachkalkulation der Gebühren für die einzelnen Entsorgungsgebiete folgende Kostenüberdeckungen (+) und Kostenunterdeckungen (-) ergeben:

	SW	NW	*Zu- schlag ö. Str.	KKA	abfl. Gr.
Entsorgungsgeb. Telgte	154.555 €	12.196 €	5.791 €	5.829 €	- 6.357 €
Entsorgungsgeb. Everswinkel	82.415 €	32.261 €	977 €	- 211 €	- 994 €
Entsorgungsgeb. Ostbevern	144.476 €	86.178 €	5.861 €	- 1.505 €	
Entsorgungsgeb. Beelen	39.864 €	24.434 €	2.119 €	1.344 €	

*Zuschlag zur Niederschlagswassergebühr für öffentliche Straßen

V. Sonstige Angaben

1. Im Wirtschaftsjahr 2019 war Herr Thomas Taug Vorstand der Abwasserbetrieb TEO AöR. Der Vorstand wird gemeinsam durch den technischen Leiter der Anstalt und den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.

Nach § 286 HGB ist auf die Angaben zu Personalaufwendungen zu verzichten.

Der **Verwaltungsrat** bestand zum 31.12.2019 aus folgenden 20 Mitgliedern:

Bürgermeister Telgte	Wolfgang Pieper,	ab 01.01.2012
Ratsherr Telgte	Karl-Heinz Greiwe, Sanitär- u. Heizungsbaumeister	ab 01.01.2012
Ratsfrau Telgte	Sabine Grohnert, Krankenschwester	ab 24.06.2014
Ratsherr Telgte	Klaus-Werner Heger Oberregierungsbaurat a. D.	ab 15.12.2016
Ratsherr Telgte	Dr. Oliver Niedostadek, Geschäftsführer	ab 24.06.2014
Bürgermeister Everswinkel	Sebastian Seidel	ab 23.10.2015
Ratsherr Everswinkel	Jan Boekhoff, Ruhestand	ab 01.01.2012

Ratsherr Everswinkel	Ludger Klaverkamp, Finanzbeamter	ab 01.01.2012
Ratsfrau Everswinkel	Irene Meier, Bürokauffrau	ab 03.07.2014
Ratsherr Everswinkel	Peter Riggers, Ruhestand	ab 01.01.2012
Bürgermeister Ostbevern	Wolfgang Annen, Vorsitzender	ab 23.06.2014
Ratsherr Ostbevern	Heinz Hugo Horstmann Landmaschinenmechaniker- Meister	ab 23.06.2014
Ratsherr Ostbevern	Ulrich Höggemann, Lagerleiter	ab 01.01.2012
Ratsherr Ostbevern	Manfred Läkamp, Zahntechniker	ab 23.06.2014
Ratsherr Ostbevern	Werner Stratmann, Schreiner	ab 01.01.2012
Bürgermeisterin Beelen	Elisabeth Kammann, stellvertretende Vorsitzende	ab 01.01.2016
Ratsherr Beelen	Klaus-Dieter Hainke, Technischer Betriebsleiter	ab 01.01.2016
Ratsherr Beelen	Karl-Heinz Vögeler, Bauingenieur	ab 01.01.2016
Ratsherr Beelen	Manfred Karl Hartmeyer Industrie Kaufmann (Rentner)	ab 01.01.2016
Ratsherr Beelen	Ralf Pomberg, Rohrnetzmeister	ab 01.07.2018

Die Mitglieder des Verwaltungsrates waren ehrenamtlich tätig.

Jede Fraktion jedes Anteilsträgers, die keinen Sitz im Verwaltungsrat hat, kann als Zuhörer/-in mit einem ihr angehörigen Ratsmitglied an den nicht-öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Als Zuhörer wurden benannt:

Ratsherr Everswinkel	Frank Winkler, Technischer Angestellter
Ratsfrau Beelen	Klaudia Maria Ellerbrock, Hausfrau / staatl. gepr. Maschinenbautechnikerin

3. Nach § 285 Nr. 17 HGB wird für Prüfungsleistungen des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2019 ein Honorar in Höhe von 11.662 € berücksichtigt.
4. Im Wirtschaftsjahr 2019 war die Abwasserbetrieb TEO AöR verpflichtet, eine EK-Verzinsung in Höhe von 805.693,66 € an die Stadt Telgte, in Höhe von 113.083,54 € an die Gemeinde Everswinkel, in Höhe von 185.204,62 € an die Gemeinde Ostbevern und in Höhe von 50.000,00 € an die Gemeinde Beelen abzuführen.

VI. Nachtragsbericht

1. Die Abwasserbetrieb TEO AöR hat infolge der Corona-Pandemie verschiedene organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten, zur Aufrechterhaltung der Dienstleistungen und zur Absicherung der Daseinsvorsorge der Abwasserbeseitigung getroffen. Entsprechend der Entwicklung der Corona-Krise und der damit einhergehenden laufenden Aktualisierung durch die öffentlichen Stellen sind diese kontinuierlich zu prüfen und anzupassen.
2. Aufgrund der bundesweit getroffenen weitreichenden Einschränkungen der Wirtschaft wird mit einer Zunahme von Zahlungsschwierigkeiten gerechnet. Insgesamt sind die zu erhebenden Gebühren und Beiträge des Abwasserbetriebes als öffentliche Last auf dem Grundstück abgesichert. Aus diesem Grund ist nicht mit erheblichen Zahlungsausfällen zu rechnen. Weitere wirtschaftliche Auswirkungen werden nicht erwartet.
3. Im Zuge einer Nachkalkulation der Personaldienstleistungen der Servicestelle Personal beim Kreis Warendorf wurde festgestellt, dass der entstandene Bearbeitungsaufwand die berechneten Serviceentgelte übersteigt. Aus diesem Grund wurde die Pauschale pro Mitarbeiter ab dem Jahr 2018 angepasst. Im Jahr 2019 ergab sich daraus eine Nachzahlung für das Jahr 2018 in Höhe von 10.208,74 €.
4. Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag zum 31. Dezember 2019 haben nicht stattgefunden.

Anlagen:

Anlagennachweis

Telgte, am 29. März 2020

gez. Thomas Taugs
Vorstand

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IM GESCHÄFTSJAHR 2019

1. Jan. 2019	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN		AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN		NETTOBUCHWERTE	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
384.443,65	0,00	0,00	321.571,65	14.084,00	0,00	335.655,65
309.915,02	13.811,73	43.535,20	236.943,02	14.885,93	0,00	251.828,95
<u>694.358,67</u>	<u>13.811,73</u>	<u>43.535,20</u>	<u>558.514,67</u>	<u>28.969,93</u>	<u>0,00</u>	<u>587.484,60</u>
1.996.955,34	197.460,16	42.287,87	291.888,23	34.484,79	0,00	326.373,02
23.062.983,96	6.009,40	965.535,96	16.345.215,96	475.083,36	0,00	16.820.299,32
96.173.126,97	1.172.827,86	842.661,98	49.061.046,95	1.853.984,84	0,00	50.915.031,79
14.136.865,44	45.566,54	628.243,00	10.020.686,75	410.720,54	0,00	10.431.407,29
891.931,55	72.180,03	0,00	578.980,45	88.013,03	15.325,26	651.668,22
4.613.081,74	3.852.944,21	-2.522.264,01	5.930.105,79	0,00	0,00	5.930.105,79
<u>140.874.945,00</u>	<u>5.346.988,20</u>	<u>-43.535,20</u>	<u>76.297.818,34</u>	<u>2.862.286,56</u>	<u>15.325,26</u>	<u>79.144.779,64</u>
141.569.303,67	5.360.799,93	0,00	76.856.333,01	2.891.256,49	15.325,26	79.732.264,24
						<u>67.168.600,44</u>
						<u>64.712.970,66</u>

I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

II. SACHANLAGEN

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Abwasserreinigungsanlagen
3. Abwassersammelanlagen
4. Technische Anlagen und Maschinen
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Abwasserbetrieb TEO
Anstalt öffentlichen Rechts
Lagebericht 2019

1. Darstellung der Geschäfts- und Rahmenbedingungen

1.1 Unternehmensgegenstand

Die Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts stellt die öffentliche Abwasserbeseitigung für die rund 47.000 Bürgerinnen und Bürger sowie für die ansässigen Unternehmen innerhalb der Entsorgungsgebiete Telgte, Everswinkel, Ostbevern und Beelen sicher.

Die Stadt Telgte sowie die Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen haben der Anstalt die ihnen obliegende Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne von § 46 LWG mit Ausnahme der Erstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6 LWG NRW gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 GkG i.V.m. § 114a Abs. 3 S. 1 GO NRW zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung übertragen. Daneben bereitet die Anstalt im Auftrag der Träger die Abwasserbeseitigungskonzepte vor.

Als Gesamtrechtsnachfolgerin der ehemaligen Abwasserbetriebe verfügt das interkommunale Gemeinschaftsunternehmen für eine beständige Aufgabenerfüllung über die nachfolgenden Einrichtungen:

		2019
Kläranlage Telgte	Kapazität in EW	40.000
Kläranlage Everswinkel	Kapazität in EW	13.000
Kläranlage Ostbevern	Kapazität in EW	15.000
Kläranlage Beelen	Kapazität in EW	9.000
Pumpstationen	Anzahl	58
Regenbauwerke und Regenüberläufe	Anzahl	72
Kanal-, Druckrohrleitungen	Länge in km, rund	331

2. Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

2.1 Ertragslage

Im Wirtschaftsjahr 2019 stellt sich die Ertragslage gegenüber der Planung wie folgt dar:

	Ist	Plan
	2019	2019
Betriebsergebnis	1.969 T€	1.994 T€
Finanzergebnis	<u>- 493 T€</u>	<u>- 626 T€</u>
Ergebnis nach Ertragsteuern	1.475 T€	1.368 T€
Außerordentliches Ergebnis	- T€	- T€
Sonstige Steuern	<u>- 1 T€</u>	<u>- 1 T€</u>
Jahresüberschuss	1.474 T€	1.367 T€

Die Ertragslage hat sich im Wirtschaftsjahr 2019 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.474 T€ deutlich oberhalb der Planung bewegt.

Der Jahresüberschuss ergibt sich im Wesentlichen durch die Differenz der verwendeten kalkulatorischen Kosten in der Gebührenrechnung der Sparte Telgte zu den handelsrechtlichen Kosten in der Ergebnisrechnung. Weitere Ergebnisauswirkungen haben nicht gebührenrelevante Kosten und Erträge sowie Kostenunter- und Kostenüberdeckungen aus der Gebührenvor- und nachkalkulation. Im Jahr 2019 wurden in Höhe von 598 T€ (Vorjahr 719 T€) Kostenüberdeckungen umsatzmindernd eingebucht.

Die Erträge aus der Auflösung von empfangenen Ertragszuschüssen haben trotz eines deutlichen Anstiegs gegenüber dem Vorjahr (+ 48 T€) den Planwert um 22 T€ unterschritten. Infolge der hohen Investitionstätigkeit haben aber die höheren aktivierten Eigenleistungen (+ 44 T€) und Sondereffekte bei den sonstigen betrieblichen Erträgen (+ 60 T€) insgesamt die Planungen der weiteren Erträge des Abwasserbetriebs übertroffen. Für die Herstellung von Anschlüssen im Außenbereich des Entsorgungsgebietes Telgte und Ostbevern erhielt der Abwasserbetrieb eine im Jahr 2019 ertragswirksame Förderung in Höhe von 48.759,60 €.

Die Materialaufwendungen haben den veranschlagten Planwert insgesamt (+ 78 T€) unterschritten.

Obwohl sich die Energieträger konstant entwickelt haben, sind die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 34 T€ gestiegen. Die Kostensteigerung ist durch einen erhöhten Bedarf an Ersatz- und Verschleißteilen begründet.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen sind im Berichtsjahr deutlich gestiegen (165 T€ gegenüber Vorjahr). Neben den jährlich planmäßig steigenden Aufwendungen aus der Auflösung von Kanaluntersuchungen gemäß Selbstüberwachungsverordnung und den steigenden Arbeitsschutzbestimmungen gibt es weitere Verschiebungen in einzelnen Kostenpositionen. Wesentlich für die erhebliche Kostensteigerung ist die enorme Anpassung der Klärschlamm Entsorgungskosten (Preis +44 %) mit einem Kostenanstieg alleine in Höhe von 96 T€.

Die Personalaufwendungen (+ 59 T€) sind aufgrund von Fluktuationen deutlich unterhalb des Planwertes verblieben.

Die Abschreibungen (+ 37 T€) wurden ungeachtet der hohen Investitionstätigkeit aufgrund der vielen noch laufenden Projekte unterschritten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen übersteigen den Planwert (- 23 T€) und sind gegenüber dem Vorjahr um 17 T€ gestiegen.

Diese Planwertüberschreitung ist im Wesentlichen auf die erhöhte Fluktuation und die damit einhergehenden Kosten für Personalrecruiting sowie die gestiegenen Kosten der Personalsachbearbeitung der Servicestelle Personal beim Kreis Warendorf zurückzuführen. Infolge einer Neukalkulation der Dienstleistungen der Servicestelle Personal beim Kreis Warendorf wurde festgestellt, dass die entstehenden Kosten nicht durch die erhobenen Serviceentgelte gedeckt werden. Aus diesem Grund wurde rückwirkend zum Jahr 2018 eine Preisanpassung vorgenommen. Entsprechend der Anpassung des Abwasserabgabegesetzes wurde zudem für das Jahr 2019 mit der Festsetzung von Abwasserabgaben für Niederschlagswasser gerechnet.

Das Finanzergebnis (+ 133 T€) hat erneut von der spartenübergreifenden Innen- und Zwischenfinanzierung, der nicht vollständigen Umsetzung des Vermögens- und Investitionsplans, des aktuell niedrigen Marktzinsniveaus bei Prolongationen sowie der Aufzinsung von langfristigen Forderungen profitiert.

2.2 Finanzlage

Die Abwasserbetrieb TEO AöR erreicht durch ihren langfristigen Planungshorizont, der kostendeckenden Gebührenkalkulation sowie durch die gesicherten Einnahmen aufgrund der hoheitlichen Tätigkeit eine dauerhaft solide Unternehmensfinanzierung. Zur weiteren Optimierung wird im Zuge der interkommunalen Aufstellung der Bedarf an Fremdmitteln mit Hilfe des Cash-Poolings sowie der Einflussnahme auf die Investitionshöhe und den Zeitpunkt der einzelnen Sparten aktiv gesteuert. Die Liquidität wird laufend überwacht.

Infolge der hohen Investitionstätigkeit konnten die Innenfinanzierungsmittel des Abwasserbetriebes den Kapitalbedarf im Jahr 2019 nicht decken. Aus diesem Grund wurde im 4. Quartal ein neues Darlehen in Höhe von 3.100.000 € aufgenommen.

Der Cash-Flow hat sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

	2019	2018
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	2.808 T€	3.336 T€
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-5.250 T€	- 4.810 T€
Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	<u>3.296 T€</u>	<u>796 T€</u>
zahlungswirks. Veränderung des Finanzmittelfonds	854 T€	- 678 T€
Finanzmittelfond am Anfang der Periode	1.122 T€	1.800 T€
Finanzmittelfond am Ende der Periode	1.976 T€	1.122 T€

2.3 Vermögenslage

Zur Darstellung der Vermögenslage wird auf die geprüfte Bilanzsumme verwiesen. Aus der im Laufe des Jahres durchgeführten Investitionstätigkeit, der Übertragung von Vermögenswerten durch die Anteilsträger und der Aktivierung der gewidmeten Abwasseranlagen ergibt sich eine Bilanzsumme von 71.285 T€.

Die Abwasserbetrieb TEO AöR hat im Wirtschaftsjahr 2019 Investitionen von 5.361 T€ (Vorjahr 4.901 T€) durchgeführt. Die Finanzierung erfolgte durch erwirtschaftete Abschreibungen, empfangene Ertragszuschüsse und Fremdkapital.

Wesentliche im Wirtschaftsjahr durchgeführte Investitionen waren:

T – Erschließung Wohngebiet Wohnen an der Weide	351 T€
T – Erschließung Wohngebiet Johanneskirche	65 T€
T – Erschließung Gewerbegebiet Kiebitzpohl Erweiterung	217 T€
T – Erschließung Wohngebiet Telgte - Süd	266 T€
T – Weitere Erschließungen in der Vorbereitung	13 T€
T – Erweiterung von Bauwerken	117 T€
T – Grundstücksanschlüsse	54 T€
T – Sanierung Kläranlage	904 T€
T – Sanierung Zentralpumpwerk	10 T€
T – Kanalsanierung Lappenbrink	150 T€
T – Kanalsanierung Wolbecker Str.	104 T€
T – Kanalsanierung Brefeldweg	26 T€
T – Weitere Kanalsanierungen in der Vorbereitung	11 T€
T – Sanierung von Bauwerken	13 T€
T – Grundstücke	113 T€
T – Betriebs- und Geschäftsausstattung, imm. VG	28 T€
<u>Summe Telgte</u>	
Neubau	1.083 T€
Bestand	1.218 T€
Sonstige	141 T€
E – Erschließung Wohngebiet Bergkamp III	45 T€
E – Erschließung Wohngebiet Möllenkamp	599 T€
E – Erweiterung von Bauwerken	97 T€
E – Grundstücksanschlüsse	60 T€
E – Sanierung Kläranlage	8 T€
E – Weitere Kanalsanierungen in der Vorbereitung	2 T€
E – Sanierung von Bauwerken	35 T€
E – Kanalsanierung Gartenstr./Breede	40 T€
E – Betriebs- und Geschäftsausstattung, imm. VG	34 T€

Summe Everswinkel

Neubau	801 T€
Bestand	85 T€
Sonstige	34 T€
O – Erschließung Wohngebiet Wischhausstr.	45 T€
O – Erschließung Baugebiet Kohkamp III	4 T€
O – Druckrohrleitung Grevener Damm	197 T€
O – Erweiterung von Bauwerken	76 T€
O – Grundstücksanschlüsse	35 T€
O – Sanierung Kläranlage	1.214 T€
O – Kanalsanierung Brock	35 T€
O – Sanierung Pumpwerke	44 T€
O – Grundstücke	71 T€
O – Betriebs- und Geschäftsausstattung, imm. VG	14 T€

Summe Ostbevern

Neubau	357 T€
Bestand	1.293 T€
Sonstige	85 T€
B – Erschließung Wohngebiet Seehusen	67 T€
B – Erschließung Wohngebiet Hofanlage Hövener	26 T€
B – Erschließung Wohngebiet Östlich Großer Garten	2 T€
B – Grundstücksanschlüsse	14 T€
B – Erweiterung von Bauwerken	11 T€
B – Kanalsanierung Tich	7 T€
B – Sanierung Kläranlage	95 T€
B – Betriebs- und Geschäftsausstattung, imm. VG	13 T€

Summe Beelen

Neubau	120 T€
Bestand	102 T€
Sonstige	13 T€
TEO – Digitales Dokumentenmanagement	26 T€
TEO - Betriebs- und Geschäftsausstattung, imm. VG	<u>3 T€</u>
Summe	5.361 T€

Verteilung insgesamt

Neubau	2.361 T€
Bestand Kläranlagen/Kanalnetz	2.698 T€
Sonstige	302 T€

Im Wirtschaftsjahr wurden die folgenden im Bau befindlichen Maßnahmen abgeschlossen (inkl. aktivierte Eigenleistungen):

T – Kanalsanierung Wolbecker Str.	110 T€
T – Maßnahmen zur Verkehrssicherung und Arbeitsschutz, sonstige	116 T€
T – KA Telgte, teilweise abgeschlossen	1.381 T€
T – Kanalsanierung Orkotten	67 T€
E – RRB am Sportplatz	100 T€
E – Kanalsanierung Gartenstr., Breede	272 T€
E – Maßnahmen zum Arbeitsschutz	97 T€
O – Maßnahmen zum Arbeitsschutz	28 T€
B – Erschließung Wohngebiet Seehusen	257 T€
B – Maßnahmen zum Arbeitsschutz	3 T€
B – Regenwasserbehandlung Siemensstr.	47 T€
TEO – Digitales Dokumentenmanagement	<u>44 T€</u>
Summe	2.522 T€

Der Anteil des Anlagevermögens an der gesamten Bilanzsumme liegt branchenbedingt bei 94,2 % (Vorjahr 96,3 %).

Die Eigenkapitalquote des Gemeinschaftsunternehmens wurde im Wirtschaftsjahr 2019 durch die hohe Investitionstätigkeit und die damit im Zusammenhang aufgenommenen Fremdmittel um 2,1 % auf 39,5 % (Vorjahr 41,6 %) reduziert. Nach Abzug der anteiligen jährlichen Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse liegt die Eigenkapitalmittelquote bei 64,9 % (Vorjahr 65,2 %). Absolut ist das Eigenkapital inkl. der empfangenden Ertragszuschüsse im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr um 2.465 T€ auf 46.249 T€ gestiegen.

Gleichzeitig steigt der Anteil aller Verbindlichkeiten und Rückstellungen an der Bilanzsumme von einem Wert von 34,8 % im Jahr 2018 auf 35,1 % im Jahr 2019 leicht an.

3. Chancen- und Risikobericht

Seit dem Jahr 2012 obliegt die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht für die Kommunen Telgte, Everswinkel und Ostbevern bei der gemeinsam gegründeten Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts. Im Jahr 2016 ist der Abwasserbetrieb der Gemeinde Beelen der Abwasserbetrieb TEO AöR beigetreten. Somit erbringt der interkommunale Abwasserbetrieb im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht für die rund 12.500 Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer der vier Kommunen seine Dienstleistungen.

Eine kommunale Einflussnahme auf das eigene Hoheitsgebiet ist für die politischen Entscheidungsträger jederzeit durch die interne Spartenführung und die paritätische Besetzung des Verwaltungsrates als Aufsichtsorgan der Anstalt öffentlichen Rechts gewährleistet.

Infolge dieser gemeinsamen Organisation konnten erhebliche Optimierungspotenziale bei der Aufgabenwahrnehmung erreicht und wesentliche Kostenvorteile realisiert werden.

Dabei stellt der eigenständige Abwasserbetrieb eine kontinuierliche und stetige Erfüllung der derzeitigen und zukünftigen gesetzlichen Verpflichtungen aus der Abwasserbeseitigung für die kommunalen Träger sicher. Gleichzeitig dient der leistungsstarke Abwasserbetrieb allen Bürger-/innen und Gewerbebetrieben als ortsnaher, fachkompetenter Ansprechpartner. Mittels der gemeinsamen Unternehmensentwicklung werden zukünftig weitere Potenziale zu erschließen sein.

Im Rahmen der hohen gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung und das eigene Verlangen zur stetigen Optimierung der Organisation und Aufgabenwahrnehmung verfügt der Abwasserbetrieb über ein zertifiziertes Qualitäts- und Umweltmanagementsystem (QURO) sowie ein Risikomanagementsystem.

Innerhalb eines dreijährigen Rhythmus unterliegen die QUM - Managementsysteme einer externen Rezertifizierung. In den Zwischenjahren werden externe Überwachungsaudits durchgeführt.

In Vorbereitung der externen Prüfungen und zur stetigen Optimierung der Prozesse werden jährlich interne Audits als Prozessaudits aus einzelnen Unternehmensbereichen oder vollständige Systemaudits durchgeführt.

Das Ziel ist die Überwachung der qualitäts- und umweltrelevanten Maßnahmen als Nachweis der fortgesetzten Normkonformität, der organisationsspezifischen Regelungen und der praktizierten Verfahren innerhalb der Organisation mit der DIN EN ISO 9001 und der DIN EN ISO 14001.

Im Jahr 2019 wurde das Überwachungsaudit erneut erfolgreich absolviert. Damit besteht die Zertifizierung des Abwasserbetriebes seit dem 16. Mai 2008.

Das Risikomanagementsystem der Abwasserbetrieb TEO AöR dient einer dauernden Erhaltung der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Abwasserbetriebes. Aus diesem Grund ist es jährlich zu aktualisieren und in regelmäßigen Abständen mit externer Unterstützung zu überprüfen.

Das mit Hilfe des Risikomanagements identifizierte Risikoinventar wird zur aktiven Einflussnahme auf die Eintrittswahrscheinlichkeit oder Schadenshöhe von Risiken sowie zur Identifikation vor allem von bestandsgefährdenden Entwicklungen verwendet.

Das Risikomanagementsystem gliedert sich dabei in die folgenden Prozessbereiche:

- Allgemeine Unternehmensrisiken
- Anlagenbetrieb
- Netzbetrieb
- Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben
- Planung, Bau und Inbetriebnahme
- Rechnungswesen
- Umweltaspekte
- Regelwerke
- Personal
- Kommunikation
- Analytische Qualitätskontrolle
- Arbeitsschutz und Gefahrstoffe
- Störfälle
- Beiträge und Gebühren
- Vergabe öffentlicher Aufträge
- Entsorgung

Als wesentliche Risiken können dem Risikoinventar entnommen werden:

- Personalplanung, -entwicklung und Recruiting in einem anspruchsvollen Arbeitsmarktumfeld zur Wahrnehmung der rechtlichen Verpflichtungen aus der Abwasserbeseitigung bei einer gleichzeitigen Verfolgung der vielfältigen und herausfordernden kommunalen Zielsetzungen
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes für die Mitarbeiter/-innen sowie für Externe
- Gefahr von Giftstoffen, nicht satzungskonformen Abwassereinleitungen mit den Folgen für die Abwasserreinigung und die nachgelagerten Gewässer sowie die Verschärfung der Grenzwerte an der Einleitungsstelle der Kläranlagen mit der Gefahr von Überschreitungen und Kostenbelastungen

Der Gesamtwert der Risikokennziffern aller Einzelrisiken aus dem Risikomanagement hat sich von 2019 zu 2018 leicht verbessert.

Darüber hinaus ergeben sich infolge der generellen Entwicklung in der Abwasserbeseitigung und der kommunalen Daseinsvorsorge sowie der allgemeinen rechtlichen Entwicklung Auswirkungen auf den Abwasserbetrieb. Diese Themen werden mit Hilfe der integrierten Managementsysteme und der Unternehmensorganisation frühzeitig erkannt. Infolgedessen sind die direkte Aufgabenwahrnehmung und die strategische Unternehmensausrichtung rechtzeitig zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Als wesentliche Themen stehen derzeit im Fokus:

- Anforderungen in künftigen Erlaubnisbescheiden an die Einleitungen (Grenzwerte, Betriebsmittelwerte, Mikroschadstoffe, Vorklärungen und Mengenbegrenzungen zur Einleitung von Niederschlagswasser, Entfall der Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe)
- Klärschlamm Entsorgung, Anpassung der Düngemittelverordnung mit der Folge eines Engpasses für die Entsorgung der Reststoffe der Kläranlagen sowie die rechtliche Forderung zur Phosphorrückgewinnung
- § 2b Umsatzsteuergesetz – Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen öffentlichen Rechts

- Digitalisierung und E-Government im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit
- EU-Datenschutzgrundverordnung

Für eine dauerhafte Sicherstellung der operativen und strategischen Unternehmensziele verfügt der Abwasserbetrieb mit Hilfe des Wirtschaftsplans, der regelmäßigen Personalplanung und der Abwasserbeseitigungskonzepte über einen mittel- bis langfristig ausgerichteten Planungshorizont.

Die Abwasserbetrieb TEO AöR hat infolge der Corona-Pandemie verschiedene organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten, zur Aufrechterhaltung der Dienstleistungen und zur Absicherung der Daseinsvorsorge der Abwasserbeseitigung getroffen. Entsprechend der Entwicklung der Corona-Krise und der damit einhergehenden laufenden Aktualisierung durch die öffentlichen Stellen sind diese kontinuierlich zu prüfen und anzupassen.

Aufgrund der bundesweit getroffenen weitreichenden Einschränkungen der Wirtschaft wird mit einer Zunahme von Zahlungsschwierigkeiten gerechnet. Insgesamt sind die zu erhebenden Gebühren und Beiträge des Abwasserbetriebes als öffentliche Last auf dem Grundstück abgesichert. Aus diesem Grund ist nicht mit erheblichen Zahlungsausfällen zu rechnen. Weitere wirtschaftliche Auswirkungen werden nicht erwartet.

4. Prognosebericht

Der Vermögensplan des Abwasserbetriebes sieht für das Jahr 2020 Investitionen in Höhe von 20.127 T€ vor. Für die Jahre 2021 – 2023 sind weitere Investitionen in Höhe von 11.397 T€ geplant. Zur Finanzierung stehen in den Jahren die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen, Anschlussbeiträge sowie Fremdkapital zur Verfügung.

Gemäß dem Erfolgsplan wird für das Jahr 2020 mit einem Jahresergebnis von TEUR 1.367 und für das Jahr 2021 von TEUR 1.392 vor Abführung der Eigenkapitalverzinsung gerechnet.

Weitere Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung bestehen nach unserer Auffassung derzeit nicht.

5. Angabe zu den Feststellungen der Prüfung nach § 53 HGrG für 2019

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2019 beauftragte Abschlussprüfer hat seine Prüfung auftragsgemäß um die Prüfung nach § 53 HGrG erweitert und die wesentlichen Feststellungen in seinem Prüfungsbericht dargestellt. Es ergaben sich keine Feststellungen, aus denen sich für die Unternehmensleitung die Notwendigkeit zum Handeln ergeben hätte.

Telgte, am 29. März 2020

gez. Thomas Taug
Vorstand

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer Geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.